

Wohngeld





Informationen in Leichter Sprache



Was steht in diesem Heft?

Was ist Wohngeld?	
Wer bekommt Wohngeld?	3
Personen in Ihrem Haushalt	4
Ihr Geld	6
Ihre Wohn-Kosten	8
So stellen Sie einen Antrag für Wohngeld	10
Wer hat dieses Heft gemacht?	13
Kontakt-Information	

Was ist Wohngeld?

Manche Menschen haben wenig Geld zum Leben. Diese Menschen können Wohngeld bekommen. Das Wohngeld ist eine Hilfe vom Amt.

Wohngeld ist für die Wohnungs-Miete. Oder für die Wohn-Kosten bei einer Eigentums-Wohnung oder einem eigenen Haus.

Das Wohngeld ist ein Zuschuss.

Das Amt bezahlt einen Teil von den Wohn-Kosten.

Das Amt bezahlt nicht die ganzen Wohn-Kosten.

In diesem Heft erklären wir das Wohngeld in Leichter Sprache.

Wer bekommt Wohngeld?

Menschen mit wenig Geld können Wohngeld bekommen. Das steht im Wohngeld-Gesetz.

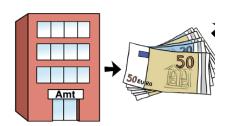
Für Wohngeld stellen Sie einen Antrag bei der Wohngeld-Stelle.

Die Wohngeld-Stelle entscheidet, wer Wohngeld bekommt.

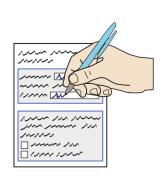
Dabei sind 3 Sachen wichtig:

- 1. Wie viele Personen leben im Haushalt?
- 2. Wie viel Geld haben die Personen?
- 3. Wie hoch sind die Wohn-Kosten?













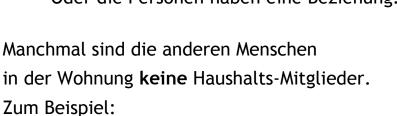
Personen in Ihrem Haushalt

Im Wohngeld-Antrag müssen Sie aufschreiben: Wie viele Personen leben in der Wohnung? Die Personen nennt man Haushalts-Mitglieder.

Was sind Haushalts-Mitglieder?



- Die Personen leben gemeinsam in der Wohnung.
- Die Personen sind miteinander verwandt.
 Zum Beispiel: Eltern und Kinder.
 Oder die Personen haben eine Beziehung.



In einer Wohn-Gemeinschaft.

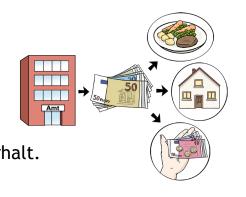




Vielleicht bekommt ein Haushalts-Mitglied schon Geld von einem anderen Amt. Zum Beispiel:

- Arbeitslosen-Geld 2 vom Jobcenter.
 Das nennt man auch: Hartz 4.
- Hilfen aus dem Sozial-Gesetz-Buch 12.
 Das Geld heißt:
 Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt.
- Hilfen aus dem
 Asyl-Bewerber-Leistungs-Gesetz.

Das Geld vom anderen Amt nennt man Transfer-Leistung.



Die Transfer-Leistung enthält auch Geld für die Wohn-Kosten. Deshalb bekommt die Person **kein** Wohngeld.

Das heißt:

Wenn eine Person Transfer-Leistungen bekommt, dann wird die Person beim Ausrechnen vom Wohngeld **nicht** mitgezählt.



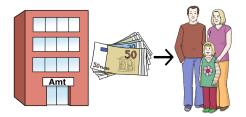


Diese Sachen sind keine Transfer-Leistungen:

- Rente
- Arbeitslosen-Geld 1 vom Arbeits-Amt
- · Kinder-Geld und Kinder-Zuschlag
- Unterhalts-Vorschuss
- Eltern-Geld
- Geld von der Pflege-Kasse

Wenn Sie eine von diesen Sachen bekommen und wenig Geld haben, dann können Sie auch noch Wohngeld bekommen. Für Wohngeld stellen Sie einen Antrag bei der Wohngeld-Stelle.





Wichtig:

Wenn Sie sich nicht sicher sind:

Welche Hilfe vom Amt ist besser für mich? Wohngeld oder Arbeitslosen-Geld 2?

Dann sprechen Sie mit der Wohngeld-Stelle.

Wir beraten Sie.

Die Kontakt-Infos stehen auf der letzten Seite von diesem Heft.





Ihr Geld

Im Wohngeld-Antrag müssen Sie aufschreiben: Wie viel Geld haben Sie jeden Monat zum Leben? Das Geld nennt man

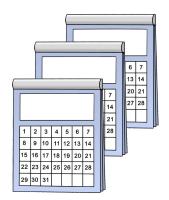
monatliches Gesamt-Einkommen.

Für den Antrag wird das monatliche Gesamt-Einkommen für alle Haushalts-Mitglieder ausgerechnet.

Was ist das monatliche Gesamt-Einkommen?

Zuerst wird geschaut:

Wie viel Geld verdienen oder bekommen alle **Haushalts-Mitglieder** in den nächsten 12 Monaten. Das ist das Jahres-Einkommen.



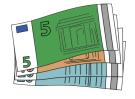
Vom Jahres-Einkommen werden einige Sachen abgezogen.

Das nennt man Frei-Beträge.

Das ist so ähnlich wie bei der Steuer-Erklärung.

Dann wird der Rest durch 12 geteilt.

Das ist das **monatliche** Gesamt-Einkommen.



Diese Sachen gehören zum Einkommen.

Zum Beispiel:

- Geld, das die Haushalts-Mitglieder bei der Arbeit verdienen.
- Rente.
- Kranken-Geld.
- Arbeitslosen-Geld.
- Wenn Sie oder Ihre Kinder
 Unterhalt bekommen.





Auch diese Sachen gehören zum Einkommen.

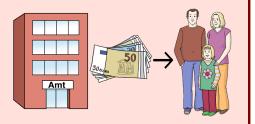
Zum Beispiel:

- · Zinsen und Kapital-Erträge.
- Miet-Einnahmen.
 Zum Beispiel, wenn Sie eine Wohnung vermieten.



Wichtig:

Kinder-Geld und Kinder-Zuschlag werden beim Ausrechnen vom Gesamt-Einkommen nicht mitgezählt.

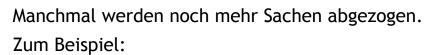


Frei-Beträge

Wenn Sie diese Sachen bezahlen:

- Kranken-Versicherung und Pflege-Versicherung
- Renten-Versicherung
- Steuern

Dann wird beim Ausrechnen vom Wohngeld etwas vom Jahres-Einkommen abgezogen.



- Wenn Sie eine Schwer-Behinderung haben.
- · Wenn Sie allein-erziehend sind.
- Wenn Sie etwas für Kinder-Betreuung zahlen.
 Zum Beispiel für Kindergarten oder Schule.



Wichtig:

Wir brauchen Nachweise über das ganze Einkommen.

Wenn Sie eine Frage haben,

fragen Sie bei der Wohngeld-Stelle.

Die Kontakt-Infos stehen

auf der letzten Seite von diesem Heft.





Ihre Wohn-Kosten

Im Wohngeld-Antrag müssen Sie aufschreiben: Wie viel bezahlen Sie im Monat für Ihre Wohnung oder für Ihr Haus?

Das Wohngeld ist ein Zuschuss.

Das Amt bezahlt einen Teil von den Wohn-Kosten.

Das Amt bezahlt **nicht** die ganzen Wohn-Kosten.

Sie wohnen in einer Miet-Wohnung oder in einem gemieteten Haus.

Sie haben einen Miet-Vertrag unterschrieben. Sie müssen Geld an den Vermieter zahlen. Das nennt man Miete.



Diese Sachen gehören zur Miete:

Kalt-Miete und Betriebs-Kosten.

Ein anderes Wort für Betriebs-Kosten ist Neben-Kosten. Das sind zum Beispiel:

- Kosten für Wasser
- Kosten für Müll-Abfuhr
- Kosten für das Licht im Treppenhaus.

Für die Kalt-Miete und die Betriebs-Kosten bekommen Sie Wohngeld.

Das Wohngeld heißt auch Miet-Zuschuss.



- Heiz-Kosten und Kosten für warmes Wasser
- Kosten für Strom in der Wohnung
- Kosten für eine Garage oder einen Parkplatz

Für diese Sachen bekommen Sie kein Wohngeld.







Sie wohnen in einer Eigentums-Wohnung oder in einem eigenen Haus.

Auch bei einer Eigentums-Wohnung oder einem eigenen Haus gibt es Wohn-Kosten. Zum Beispiel:

- Bewirtschaftungs-Kosten.
 Das sind Kosten für Wasser oder Müll-Abfuhr.
 Auch die Versicherung für das Haus gehört dazu.
- Grund-Steuer

Vielleicht haben Sie sich Geld von einer Bank geliehen, um die Wohnung oder das Haus zu kaufen. Dann müssen Sie jeden Monat etwas von dem Geld zurück-zahlen. Und Sie müssen Zinsen zahlen. Auch das gehört zu den Wohn-Kosten.

Die Kosten nennt man Belastung. Für die Belastung können Sie Wohngeld bekommen. Das Wohngeld heißt auch Lasten-Zuschuss.



Wichtig:

Wenn Sie Lasten-Zuschuss haben möchten, sprechen Sie zuerst mit der Wohngeld-Stelle. Die Wohngeld-Stelle hilft Ihnen beim Antrag.
Die Kontakt-Infos stehen auf der letzten Seite von diesem Heft.





So stellen Sie einen Antrag für Wohngeld

Für Wohngeld müssen Sie einen Antrag stellen. Sie bekommen den Antrag bei der Wohngeld-Stelle oder im Internet.

Die Internet-Adresse und die Kontakt-Infos stehen auf der letzten Seite von diesem Heft.



Hilfe beim Antrag

Der Antrag für Wohngeld ist ein schwerer Sprache. Aber es gibt Hilfe beim Ausfüllen.

Das Heft heißt:

Wohngeld

Wie füllt man den Antrag aus?

Sie bekommen das Heft bei der Wohngeld-Stelle oder im Internet.



Wer stellt den Antrag?

Für eine Wohnung können Sie **nur einen Antrag** für Wohngeld stellen. Der Antrag ist für alle **Haushalts-Mitglieder**. Eine Person stellt den Antrag.



Wichtig:

Sie wohnen selbst in der Wohnung.

Und Sie sind der Mieter von der Wohnung.

Das heißt:

Sie haben den Miet-Vertrag unterschrieben.

Nur dann können Sie den Antrag stellen.



Ab wann bekommt man Wohngeld?

Sie bekommen das Wohngeld ab dem Monat, in dem Sie den Antrag stellen.

Zum Beispiel:

Sie haben am 25. Februar den Antrag gestellt. Dann bekommen Sie ab Februar das Wohngeld. Für die Monate davor bekommen Sie **kein** Wohngeld.



Wie lange bekommt man Wohngeld?

Im Wohngeld-Bescheid steht, wie lange Sie Wohngeld bekommen. Danach müssen Sie einen neuen Antrag stellen.



Wenn Sie umziehen

Vielleicht ziehen Sie um und möchten für die neue Wohnung auch Wohngeld haben. Dann müssen Sie einen neuen Antrag stellen.



Nach dem Umzug bekommen Sie für die alte Wohnung **kein** Wohngeld mehr.

Sagen Sie der Wohngeld-Stelle, wenn sich etwas bei Ihnen ändert.

Bei diesen Sachen müssen Sie sich melden:

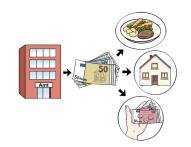
- In der Wohnung wohnen mehr Personen.
 Zum Beispiel, weil Sie ein Kind bekommen haben.
- In der Wohnung wohnen weniger Personen.
 Zum Beispiel, weil eine Person ausgezogen ist.

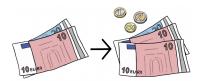


Sie oder ein Haushalts-Mitglied bekommen
 Transfer-Leistungen

oder haben einen Antrag dafür gestellt. Zum Beispiel: Arbeitslosen-Geld 2.

- Sie oder ein Haushalts-Mitglied verdient mehr Geld.
 Zum Beispiel weil Sie eine neue Arbeit haben.
- Sie oder ein Haushalts-Mitglied bekommt weniger Geld.
 Zum Beispiel weil Sie keine Arbeit mehr haben.
- Sie müssen mehr Miete zahlen.
- Sie müssen weniger Miete zahlen.
- Sie ziehen um.







Wichtig:

Sagen Sie der Wohngeld-Stelle,

wenn sich etwas ändert.

Dann prüft die Wohngeld-Stelle:

Muss das Wohngeld neu ausgerechnet werden.

Vielleicht bekommen Sie mehr Wohngeld.

Oder Sie bekommen weniger Wohngeld.

Dann müssen Sie das Wohngeld zurück-zahlen.

Wenn Sie etwas **nicht** sagen, müssen Sie vielleicht sogar eine Strafe zahlen.





Wer hat dieses Heft gemacht?

Die Stadt Paderborn hat dieses Heft gemacht.

Die Texte in Leichter Sprache sind vom Büro für Leichte Sprache Volmarstein und von Kirsten Czerner-Nicolas, Leichte Sprache inklusiv! paderborn **Paderborr** überzeugt

Beschäftigte aus der Werkstatt für behinderte Menschen in der Evangelischen Stiftung Volmarstein haben den Text in Leichter Sprache geprüft.

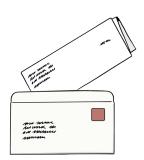
Die Bilder sind von © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013. Und vom © Projekt Verwaltungsakte in Leichter Sprache, 2017.

Das Europäische Logo für einfaches Lesen ist von © Inclusion Europe. Die Marke Gute Leichte Sprache ist vom © Netzwerk Leichte Sprache e.V.



Das Projekt

Die Stadt Paderborn hat mitgemacht beim Projekt: Briefe vom Amt in Leichte Sprache übersetzen. In schwerer Sprache heißt das Projekt: Übersetzung von Verwaltungsakten in Leichte Sprache.



Wenn Sie mehr über das Projekt wissen wollen oder eine Frage haben,

dann schreiben Sie uns eine E-Mail.

Die E-Mail-Adresse ist: leichte-verwaltung@ftb-esv.de

Kontakt-Information

Wo ist die Wohngeld-Stelle?
Die Wohngeld-Stelle ist
im Sozial-Amt von Paderborn.



Adresse:

Stadtverwaltung Paderborn Am Hoppenhof 33 33104 Paderborn



Telefon-Nummern:

0 52 51 - 88 11448 0 52 51 - 88 11330



Internet-Seite:

www.paderborn.de

Tippen Sie Wohngeld in das Suchfeld ein.

E-Mail: wohngeldstelle@paderborn.de



Sie können auch zur Wohngeld-Stelle hingehen am Montag und Mittwoch:

von 8:00 bis 12:30 Uhr



am Donnerstag:

von 14:00 bis 17:00 Uhr







Impressum

Herausgeber Stadt Paderborn

Verantwortlich Ludwig Koch (Leiter Sozialamt Stadt Paderborn)

Ingrid Kröger, Stefanie Kochsiek (Wohngeldstelle Paderborn)

Erscheinungsdatum September 2019

Auflage 250 Exemplare

